

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,  
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD**  
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
**AUßENSTELLE HALLE**  
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Halle, 20.12.2021

Landkreis: Saalekreis  
**Flurbereinigungsverfahren: Milzau/Klobikau (NBS)**  
**Verf.-Nr.: 61-7 MQ 018**

## **Änderungsanordnung Nr. 2**

Für das durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) mit Beschluss vom 18.07.2003 angeordnete Flurbereinigungsverfahren **Milzau/Klobikau (NBS)**, 61-7 MQ 018 ergeht folgender

### **Beschluss:**

Vom Flurbereinigungsverfahren Milzau-Klobikau (NBS) werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die in **Anlage 1** aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr die in **Anlage 3** aufgeführten Flurstücke und hat eine Fläche von **1.385,3341 ha**.

Die räumliche Ausdehnung des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte (**Anlage 2**) orange farbig umrandet.

### **Begründung:**

Die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) hat mit Beschluss vom 18.07.2003 das Flurbereinigungsverfahren Milzau/Klobikau (NBS), Verf.-Nr.: 61-7 MQ 018 nach § 87 FlurbG mit einer Fläche von 1379 ha angeordnet. Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 24.09.2009 wurde das Gebiet auf 1389 ha erweitert.

Die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke sind dem in der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens vom 18.07.2003 und im § 87 (1) FlurbG genannten Zweck nicht dienlich. Es handelt sich teilweise um bebaute Flächen, die keiner weiteren Regelung bedürfen und um Flurstücke, die weit über die Grenzen des Verfahrensgebietes hinausragen. Der Ausschluss dieser Flurstücke dient damit der sinnvollen Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß § 7 des Flurbereinigungsgesetzes.

Durch den Ausschluss der in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke verringert sich das Verfahrensgebiet ( § 7 FlurbG) um 3,6256 ha. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung (<1 %) des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG. Eine Mehrbelastung der übrigen Grundstückseigentümer ist dadurch nicht zu erwarten.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.

(DS)

Hartig

### **Hinweise:**

Die 2. Änderungsanordnung einschließlich ihrer Anlagen (Liste Ausschlussflurstücke, Liste Verfahrensflurstücke und Gebietskarte) liegt nach der Bekanntmachung für 4 Wochen in der Stadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Bad Lauchstädt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Zudem können die Daten auf der Internetseite des ALFF Süd eingesehen werden:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-milzauklobikau/>

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffsueddsdsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.